

Bundeskinderschutzgesetz § 72a
Vereinbarung zwischen Jugendamt und Verein

Person möchte als Jugendleiter/
-trainer o.ä. im Verein tätig sein.

Langfristiges mehrmaliges
Engagement

Kurzfristiges einmaliges
Engagement

Prüfschema (Formular)

Selbstverpflichtungserklärung
(Formular).

Jugendleiter braucht
Führungszeugnis: ja

Jugendleiter braucht
Führungszeugnis: nein

Verein/ Einrichtung bestätigt
Tätigkeit und füllt aus:
*Antrag auf ein erweitertes
Führungszeugnis und
Gebührenbefreiung* (Formular).

Sammelbestellungen für Vereine?
Bitte informieren Sie sich bei Ihrer
Gemeinde.

Jugendleiter geht zur
Einwohnermeldestelle und
beantragt das Erweiterte
Führungszeugnis
(Personalausweis mitbringen).

Erweitertes Führungszeugnis
wird dem Antragssteller nach
Hause geschickt.

Jugendleiter lässt zuständige
Person im Verein das
Führungszeugnis einsehen.

Jugendleiter lässt zuständige
Person im Verein das
Führungszeugnis NICHT
einsehen, bzw. Person ist
einschlägig vorbestraft.

Unbedenklichkeitsbescheinigung:
Bitte informieren Sie sich bei
Ihrer Gemeinde (Formular).

Zuständige Person im Verein/
dokumentiert, dass das erweiterte
Führungszeugnis vorgelegt wurde
und der Jugendleiter zu diesem
Zeitpunkt nicht einschlägig
vorbestraft ist (Formular).

Tätigkeitsausschluss

Jugendleiter geht mit Erweitertem
Führungszeugnis zur Gemeinde
und lässt sich eine
Unbedenklichkeitsbescheinigung
ausfüllen.

Zuständige Person im Verein
dokumentiert, dass eine
Unbedenklichkeitsbescheinigung
vorgelegt wurde und der
Jugendleiter zu diesem Zeitpunkt
nicht einschlägig vorbestraft ist.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5
Jahre vorgelegt werden und darf bei
Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.

Version vom 12.04.2016: Erstellt von Margit Renner und Manuela Braun

Die weibliche Form ist der männlichen Form auf dieser Website gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Die Formulare finden Sie auf www.ju-bib.de